

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abteilung Ordnungs- und Gewerbe-
angelegenheiten
Richard-Wagner-Str. 1

Name: Frau Schrader

Zimmer: E 08

Telefon: 470-2533

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-5130

E-Mail: marion.schrader@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

32.10

Tag

14. Mai 2020

Allgemeinverfügung

über ein Glasbehältnis- und Alkoholverbot anlässlich des Himmelfahrtstages 2020

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- Am 21. Mai 2020 von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sowie das Mitführen und der Konsum von Alkohol im gesamten Bereich des Prinz-Albrecht-Parks (einschließlich Nußberg) sowie des Heidbergparks verboten. Die Bereiche sind in den beigefügten Karten markiert. Hiervon ausgenommen sind das Mitführen und der Konsum in geschlossenen Räumen.
- Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eines dieser Verbote wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Beschlagnahme der unter Ziffer 1 mitgeführten Gegenstände angedroht.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
- Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 11

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für das Glasbehältnis- und Alkoholverbot ist § 11 NPOG vom 19. Januar 2005 Nds. GVBl. 2005, S. 9, in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 a) NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit von subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen (insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen) und den Bestand des Staates, einschließlich seiner Einrichtungen, Veranstaltungen und Hoheitsträgern. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Hierzu liegen folgende Erkenntnisse vor:

Jedes Jahr feiern in Deutschland größere Personengruppen, überwiegend Jugendliche und junge Heranwachsende, am christlichen Feiertag Christi Himmelfahrt den sog. „Vatertag“. Die Feiernden unternehmen dabei meist eine Wanderung oder eine gemeinsame Ausfahrt. Dabei führen sie vermehrt Handwagen, Bollerwagen oder Schubkarren mit, um Getränke transportieren zu können. Die Getränke werden in der Regel mitgebracht und vor Ort im öffentlichen Raum konsumiert. Hierzu gehört regelmäßig auch der Konsum von alkoholischen Getränken in erheblichen Mengen. Das Ziel dieser „Vatertagstouren“ sind häufig traditionelle Ausflugspunkte, in Braunschweig insbesondere der Prinz-Albrecht-Park und der Heidbergpark.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Feiernden ihre mitgebrachten leeren Flaschen häufig nicht ordnungsgemäß entsorgen. Viele Glasbehältnisse werden im Verlauf der Feierlichkeit auf den Boden gestellt und weggetreten, fallengelassen und nicht selten mutwillig zerschlagen. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben wuchs in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Aufgrund der Vielzahl der nicht ordnungsgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen oder werden sogar z. T. bei körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund des gesteigerten Alkoholkonsums als gefährliche Waffen eingesetzt.

Noch Tage nach der Feierlichkeit besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Radverkehr, mögliche Schnittverletzungen auf Grün- und Platzflächen etc.), weil Glasscherben bis tief in den Boden eingetreten wurden, was auch langfristig ein großes Verletzungsrisiko für Mensch und Tier darstellen kann.

Durch den vermehrten Alkoholgenuss steigt zudem bei dem Aufeinandertreffen verschiedener Personengruppen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft, mit der Folge möglicher Verletzungen bei den Betroffenen. Erfahrungen besonders aus dem letzten Jahr zeigen, dass das Gewaltpotenzial erheblich zugenommen hat.

Die Polizei beobachtete am Himmelfahrtstag 2019 nicht nur zahlreiche Personengruppen, die ausgelassen und fröhlich unter freiem Himmel feierten, sondern auch einen erhöhten Alkoholkonsum und eine dadurch gesteigerte Gewaltbereitschaft, die sich zum Teil gegen die Polizei richtete. Die örtlichen Schwerpunkte lagen im Heidbergpark und im Prinz-Albrecht-Park.

Hier kam es teilweise zu chaotischen Situationen: Die Polizei musste ein Großaufgebot vorhalten, um bei Schlägereien einzugreifen und wurde in der Folge selbst angegriffen. Rund 40 Strafverfahren wegen Körperverletzung (8), Widerstand gegen Polizeibeamte, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beleidigung, versuchte Gefangenenbefreiung und Landfriedenbruchs wurden eingeleitet. Außerdem kam es im Tagesverlauf zu einer ungewöhnlich hohen Zahl von Platzverweisen (39) und Ingewahrsamnahmen (4).

Die Polizei verzeichnete insbesondere im Heidbergpark im Laufe des Nachmittags ein deutlich erhöhtes Einsatzaufkommen mit alkoholisierten und aggressiven Jugendlichen und Erwachsenen. Zahlreiche Streitigkeiten und körperliche Auseinandersetzungen konnten nur durch polizeiliches Einschreiten beendet werden.

Auf der Cheyenne-Wiese im Prinz-Albrecht-Park hielten sich gegen 20 Uhr noch ca. 600 Menschen auf. Davon zeigten sich rund 150 Personen der Polizei gegenüber gewaltbereit. Zwischenzeitlich war sogar ein Androhen eines Schusswaffengebrauchs nötig, als ein Jugendlicher in einem alten Flakbunker im Prinz-Albrecht-Park alkoholirritiert mit einer (erst später als solche erkannten) Softairwaffe angetroffen wurde, die er zuvor in Richtung der Einsatzkräfte hielt.

Um eine größere Auseinandersetzung zu verhindern und die Begehung von weiteren Straftaten zu unterbinden, wurde der Park durch die Polizei geräumt. Vereinzelt kam es hierbei zu Flaschenwürfen und Widerstandshandlungen gegenüber den Einsatzkräften. Ein Polizeibeamter wurde leicht verletzt.

Aufgrund dieser Sachlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass am diesjährigen Himmelfahrtstag, dem 21. Mai 2020, durch große Mengen von Glas und Glasscherben sowie eine aufgrund des Alkoholkonsums gesteigerte Gewaltbereitschaft im Prinz-Albrecht-Park und im Heidbergpark Schäden für die öffentliche Sicherheit eintreten werden, sofern ordnungsbehördliche Maßnahmen, u.a. in Form des verfügten Glas- und Alkoholverbotes, nicht getroffen werden würden.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Verhaltens- und Abstandsregeln, die sich aus der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (sog. Corona-VO, Nds. GVBl. Nr. 13/2020) in der aktuellen Fassung ergeben, missachtet werden.

Die Polizei in Niedersachsen hat bereits mehr als 10.000 Verstöße gegen die Corona-Auflagen festgestellt. Hierzu zählen insbesondere die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes und ein Verstoß gegen die Vermeidung sozialer Kontakte.

Gerade an Himmelfahrt kann es daher zu unzulässigen und spontanen Ansammlungen größerer Gruppen kommen, die den Vatertag ausgiebig feiern wollen und auf diesem Wege versuchen werden, die Auflagen zu umgehen.

Aufgrund des konsumierten Alkohols ist zu erwarten, dass auf die Ansprache der Ordnungskräfte nicht umgehend reagiert wird. Die Kontakte sind schwer zu kontrollieren und erschweren die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

Die vorstehend dargelegten Gründe rechtfertigen eine Gefahrenprognose in der Gestalt, dass am diesjährigen Himmelfahrtstag die hinreichende Wahrscheinlichkeit von Verletzungen und Unfällen, Einwirkungen auf Dritte und Polizeibeamte, und Rechtsverstöße gegen die Corona-Auflagen besteht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks aufhalten oder diesen durchqueren und Glasbehältnisse sowie Alkohol mit sich führen, benutzen oder konsumieren.

Die Feiernden beginnen sich meist bereits vormittags in den Park- und Grünanlagen aufzuhalten und Alkohol zu konsumieren. Über den Tag steigt ihre Anzahl, bis sich das Publikum gegen Abend üblicherweise in Richtung Innenstadtgaststätten verlagert. Den gesamten Tag über ist also mit einem hohen Aufkommen an Feiernden in den Parkanlagen zu rechnen, zumal die Schankwirtschaften noch immer geschlossen sind.

Im Prinz-Albrecht-Park feierten im vergangenen Jahr etwa 600 Personen und im Heidbergpark etwa 400 Personen. Diese Anzahl von Personen unterscheidet sich wesentlich von dem gewöhnlichen Besucheraufkommen in den jeweiligen Parks zu einem gewöhnlichen Tag.

Durch die Verbote während des Himmelfahrtstages von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Prinz-Albrecht-Park und im Heidbergpark soll vermieden werden, dass Personen, die sich in dem Bereich aufhalten, erhöhten Verletzungsrisiken aufgrund exzessiven Alkoholkonsums zum einen oder unsachgemäß entsorgten/benutzten Glasbehältnissen zum anderen ausgesetzt sind.

Es gilt eine konkrete Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die aufgrund erhöhten Alkoholkonsums Glasbehältnisse als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich, weil diese ganz überwiegend in der Menschenmenge nicht mehr auffindig gemacht werden können.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet zudem keinen ausreichenden Schutz. Mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr nicht wirksam zu begegnen, denn es ist nicht damit zu rechnen, dass die betroffenen Personen ohne Weiteres den geschützten Bereich verlassen und die Glasbehältnisse sowie den Alkohol mitnehmen bzw. ordnungsgemäß entsorgen. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in die besonders gefährdeten Bereiche gelangen. Das gilt auch für das Mitführen und Konsumieren von Alkohol in den genannten Bereichen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. In den vergangenen Jahren wurden bereits in Braunschweig sowie auch in anderen Städten anlässlich verschiedenster Großveranstaltungen Glasverbote erlassen.

Bei diesen Veranstaltungen ist es durch das Glasverbot gelungen, die Gefahrenlage in erheblicher Weise zu entspannen. Außerdem reduziert sich die Gewaltbereitschaft der Feiernden, wenn Alkohol als deren Auslöser nicht konsumiert werden kann.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderen Mitteln als durch die angestrebten Verbote ist den mit Sicherheit zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch Glasschäden und Alkoholkonsum bietet, sind die jetzt vorgesehene Verbote in dem Bereich des Prinz-Albrecht-Parks und des Heidbergparks. Auch der zeitliche Geltungsbereich für die Verbote ist auf das Erforderliche begrenzt. Es kommt daher zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Teilnehmer. Ein milderes Mittel, das den gleichen Erfolg bewirkt, ist nicht erkennbar.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 4 NPOG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf die Nutzung von Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen eine Einschränkung dar, jedoch kann diese durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Gleiches gilt für das Mitführen und Konsumieren von Alkohol. Auch hier besteht die Möglichkeit, Alternativen zu konsumieren.

Zu 2.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1, einige Personen über das Glasbehältnis- und Alkoholverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und die Glasbehältnisse sowie den Alkohol zu beschlagnahmen.

Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Beschlagnahme der o. a. Gegenstände gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten oder fälschlich entsorgten Glasbehältnissen und - aufgrund gesteigerten Alkoholkonsums - Rechtsverstößen ausgehen, können für bedeutende Individual-Schutzgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.

Dr. Kornblum

Stadtrat

Anlagen: Karten der Geltungsbereiche

